

10/SN - 369/ME



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
 Kanzlei des Präsidiums des
 Nationalrates
 c/o Parlament
 Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Ihr Zeichen _____
 Wien, _____
A. Jauristyn

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 6.712/99 - VA/Hof

27. April 1999

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
**Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen
 für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung
 zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und
 das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;**
 Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der ergänzten
 Stellungnahme betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen
 Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilage(n)



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

Herrn Staatssekretär
 Dr. Wolfgang RUTTENSTORFER
 Bundesministerium für FINANZEN
 Himmelpfortgasse 4-8
 1015 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 6.712/99 (5.918/99) - VA/Dr.A-D/Hof GZ 920.800/19-VII/A/6/99 27. April 1999

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen
 für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung
 zugewiesene Beamte und andere Gesetze geändert werden

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Zu dem vom BMF versendeten Gesetzesentwurf hat die GÖD bereits ausführlich in Form einer Stellungnahme, die auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurde, Stellung genommen.

Die Diskussion in der Schlussbesprechung vom 23. 4. 1999 hat nichts an unserer prinzipiellen Ablehnung dieses Gesetzgebungsvorhabens geändert.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst weist daher nochmals darauf hin, dass sie die durch Verfassungsbestimmungen vollzogene Aufgabe der Gesetzgebungshoheit in Gehaltsfragen von öffentlich Bediensteten und die Aufgabe der Diensthoheit und damit der Ministerverantwortlichkeit bei Personalentscheidungen gegenüber öffentlich Bediensteten aus grundsätzlichen Überlegungen zur Gänze ablehnt.

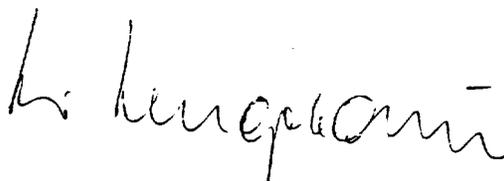
Die Schaffung zweier verschiedener Kategorien von Beamten mit Gehaltsanpassung durch das Parlament und Gehaltsanpassung durch die Vorstände privater Firmen ist

für uns unvertretbar. Aus der Natur des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses lehnen wir eine Gehaltsfindung für Beamte außerhalb des Gesetzes ab!

Hinzu kommt, dass den geplanten Regelungen auch schwer wiegende verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen, die bereits in unserer Stellungnahme aufgezeigt wurden.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst fordert daher, von den geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen Abstand zu nehmen!

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

nachr.: Vorsitzender
VorsIV.
VorsIV.
Dienstrechtsreferat
Besoldungsreferat
Statistikreferat
Frauenreferat

Fot/ 25 Ausfertigungen ergehen an das
Präsidium des Nationalrates